

LISTE EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan

„Barbarastraße“ (2. Änderung), Mayen

Stadt Mayen



Oktober 2018

A			
Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz	Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	10.08.2018
6.	Obst- und Gartenbauverein Mayen 1917 e.V.	Kolpingstraße 42 56729 Ettringen	30.08.2018
8.	Landesamt für Geologie und Bergbau	Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	05.09.2018
12.	Landesamt für Geologie und Bergbau	Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	25.09.2018

B			
Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
1.	Stadt Mayen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Kläranlage Cederwaldstraße 56727 Mayen	16.07.2018
2.	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln	06.07.2018
3.	Landesbetrieb Mobilität Cochem Fachgruppe IV (Betrieb)	Ravenestraße 50 56812 Cochem	15.08.2018
4.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	16.08.2018
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Polcher Straße 15-19 56709 Mayen	03.09.2018
9.	PLEdoc GmbH	Postfach 120255 45312 Essen	04.09.2018
10.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Postfach 200951 56009 Koblenz	05.09.2018
11.	Vodafone GmbH Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Zurmaiener Straße 175 54292 Trier	10.09.2018

C			
Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern			
Nr.	Name	Adresse	Schreiben vom
Während der Unterrichtung und der Offenlage sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.			

Eingegangene Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Barbarastraße“ (2. Änderung), Mayen		
Stellungnahme	Inhalt	Abwägung/Empfehlung
<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz</p>	<p>D (Detailerläuterungen) 1 300 m südwestlich befindet sich eine bedeutende vor- und frühgeschichtliche Fundstelle. Im Umfeld können sich weitere archäologische Befunde befinden, die bislang nicht durch Oberflächenfunde oder Luftbildprospektion erschlossen werden konnten. Entsprechend müssen Erdarbeiten durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle begleitet werden.</p> <p>V (Archäologische Verdachtsfläche) Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbe- reich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die</p>	<p>Die Römerwarte Katzenberger Weg ist uns bekannt.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Archäologie</i></p> <p><i>Das Plangebiet wird aus Sicht der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§ 21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Die Baubeginnanzeige ist an landesarchaeologiekoblenz@gdke-rlp.de oder 0261/6675 300 zu richten. Zudem wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§§ 16-21 DSchG RLP) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd-</i></p>

	<p>Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@ke.rlp.de oder 0261 — 6675 3000 zu richten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundsiebzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).</p>	<p><i>und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundsiebzigtausend Euro geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).</i></p>
<p>Obst- und Gartenbauverein Mayen 1917 e.V.</p>	<p>Sehr geehrter Herr Heimann, bezugnehmend auf das mit Ihnen geführte Telefonat vom 28.08.2018 über den vom (ehem. 1 Vors. Peter Elzer) gestellten Antrag des Obst u. Gartenbauverein Mayen 1917e.V. die Gewächshäuser in den Bebauungsplan Barbarastr. (2. Änderung) mitaufzunehmen möchte ich um folgende Änderung bitten. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Barbarastraße" 2. Änderung: Unter Punkt 2 Die Abstandsflächen für Gewächshäuser müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m der Gartenparzellengrenze haben, nicht wie in der Begründung des Bebauungsplanes vom April 18, sowie Textliche Festsetzungen zu Bebauungsplan angegebenen 3 m.</p>	<p>Es wird folgende redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes geben:</p> <p><i>2.1 <u>Gartenlauben</u> müssen einen Abstand von mindestens 3,0 m der Gartenparzellengrenze haben.</i></p> <p>Die Begründung wird dementsprechend angepasst.</p>
<p>Landesamt für Geologie und Bergbau</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der notwendigen umfangreichen Prüfarbeiten, kann die Abgabe unserer Stellungnahme in oben genanntem Verfahren nicht fristgerecht erfolgen.</p> <p>Da die Angaben unserer Stellungnahme abwägungsrelevant sind, beantragen wir hiermit unter Hinweis auf § 4</p>	<p>Die Fristverlängerung wurde gewährt und die abwägungsrelevante Stellungnahme ist am 25.09.2018 bei uns eingegangen.</p>

	<p>Abs. 2 BauGB eine Fristverlängerung bis zum 26. September 2018. Wir bitten um Bestätigung.</p>	<p>wurde per Email bestätigt</p>
<p>Landesamt für Geologie und Bergbau</p>	<p>Bergbau Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Barbarastraße" kein Altbergbau dokumentiert ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich ca. 150 m südlich des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Dachschiefergewinnungsbetrieb "Katzenberg" befindet. Der Betreiber ist die Firma L B. Rathscheck Söhne KG.</p> <p>Weitere unter Bergaufsicht stehende Basaltlava-Tagebaubetriebe befinden sich ab ca. 400 m nördlich des angefragten Gebietes. Zudem möchten wir auf die allgemein bekannte bergbauliche Situation in der Region hinweisen. In der Gemarkung Mayen fand ehemals umfangreich Abbau von Basalt und Dachschiefer statt (untertägig und im Tagebau). Weiterer untertägiger Abbau von Dachschiefer ist auch für die Nachbargemeinden Hausen, Trimbs und Polch bekannt.</p> <p>Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Hinweise empfehlen wir Ihnen dringend für geplante Bauvorhaben die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.</p> <p>Boden und Baugrund — allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Boden und Baugrund</i></p> <p><i>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------